

Schweizerisches Bundesblatt.

Inserate.

Nro. 54.

Samstag, den 2. Dezember 1854.

[1] Bekanntmachung.

Zufolge Bundesrathsbeschlusses kann mit dem Jahr 1855 die eidg. Gesefzsammlung nunmehr unabhängig vom Bundesblatte durch die resp. Postämter, oder auch direkte durch die Expedition des Bundesblattes bezogen werden.

Der Preis eines jeden broschirten Bandes der genannten Gesefzsammlung ist auf drei Franken herabgesetzt, und das Bundesblatt, dem immer noch die neu erscheinenden Gesetze und Verordnungen u. beigegeben werden, kostet mit Anfang des künftigen Jahres bloß vier Franken, und zwar portofrei in der ganzen Schweiz.

Bestellungen sowol auf Bände der Gesefzsammlung als des Bundesblattes können das ganze Jahr hindurch bei allen Postämtern gemacht werden.

Bern, den 1. Dezember 1854.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[2] Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath für diejenigen Schweiz. Kunst- und Industriegegenstände, welche an die Ausstellung nach Paris gesendet werden, die s. Z. zollfreie Rückkehr nach der Schweiz bewilligt hat.

Um diese Begünstigung s. Z. ansprechen zu können, haben die Schweiz. Aussteller bei der Ausfuhr der Artikel Freipässe zu lösen, und sich dafür an diejenige Zollirection zu wenden, in deren Gebiet die Zollstätte gelegen ist, über welche die Aus- und Wiedereinfuhr stattfinden soll, wo sie gleichfalls nähern Aufschluß über das anzuwendende Verfahren erhalten werden.

Die verehrl. Schweiz. Zeitungsredaktionen sind gebeten, vorstehende Bekanntmachung in ihre Blätter aufnehmen zu wollen.

Bern, den 30. November 1854.

Das Schweiz. Handels- und Zoll-
departement.

Ausreibungen.

(Anmeldungen ohne gute Zeugnisse können nicht berücksichtigt werden.)

Vakante Stelle.	Jahresgehalt.	Anmeldung.
1) Briefträger in Neuenburg.	Fr. 800.	Bei der Kreispostdirektion in Neuenburg, bis zum 15. Dezember nächsthin.
2) Posthalter in Peterschen, Kts. Zürich.	Fr. 380.	Bei der Kreispostdirektion in Zürich, bis zum 15. Dezember nächsthin.
3) Posthalter in Aire-la-ville, Kts. Genf.	Fr. 300.	Bei der Kreispostdirektion in Genf, bis zum 15. Dezember nächsthin.
4) Posthalter in Versoix, Kantons Genf.	Fr. 360.	idem.
5) Postkommis auf dem Hauptpostbureau in Zürich.	Fr. 780.	Bei der Kreispostdirektion in Zürich, bis zum 19. Dezember nächsthin.
1) Gehilfe der Zolldirektion in Basel.	Fr. 1476.	Bei der Zolldirektion in Basel, bis zum 9. Dezember nächsthin.
2) Posthalter in Gams, Kts. St. Gallen.	Fr. 120.	Bei der Kreispostdirektion in St. Gallen, bis zum 12. Dezember nächsthin.
3) Postkommis in Pruntrut, Kts. Bern.	Fr. 756.	Bei der Kreispostdirektion in Neuenburg, bis zum 12. Dezember nächsthin.

[1] Peremptorische Vorladung.

Da Joseph Wyß von Littau, ehelicher Sohn des Augustin und der Katharina Wyß, geb. Mühlebach, geboren den 24. April 1817, seit 1810, zu welcher Zeit er als Bedienter eines Obersten von Luzern sich hat anwerben lassen, und nach des letztern Tod den französischen Feldzug nach Rußland mitmachte, landesabwesend und verschollen ist, so wird derselbe oder seine rechtmäßigen Abkömmlinge aufgefordert, binnen sechs Monaten, von heute an, vor dem Departement des Innern des Kantons Luzern zu erscheinen, oder dieser Behörde auf andere Weise von ihrem Leben und Aufenthaltsorte Kenntniß zu geben, widrigenfalls nach Ablauf dieser anberaumten Frist gedachter Augustin Wyß todt erklärt und dessen Verlassenschaft unter seine hiesseitigen Erben vertheilt werden wird.

Luzern, den 24. Wintermonat 1854.

Aus Auftrag
des Departements des Innern,
J. J. Schnarrwyler,
Reg. Rkfst.

[2] Peremptorische Vorladung.

Da Kaver Fischer, ehelicher Sohn des Leonz und der Anna Maria Meyer, geboren den 5. Jänner 1742, und Leonz Schürmann, Sohn des Leonz und der Katharina Brunner, geboren den 26. März 1742, beide gebürtig von Hildisrieden, und seit 1812, ohne daß jedoch könne angegeben werden, wohin sich beide begeben und welchen Beruf selbe gehabt haben, landesabwesend und verschollen sind, so werden dieselben oder ihre rechtmäßigen Abkömmlinge aufgefordert, binnen sechs Monaten von heute an vor dem Departement des Innern des Kantons Luzern zu erscheinen, oder dieser Behörde auf andere Weise von ihrem Leben und Aufenthaltsorte Kenntniß zu geben, widrigenfalls nach Ablauf dieser anberaumten Frist gedachte Kaver Fischer und Leonz Schürmann todt erklärt, und deren Verlassenschaft unter ihre hiesseitigen Erben vertheilt werden wird.

Luzern, den 24. Wintermonat 1854.

Aus Auftrag
des Departements des Innern,
J. J. Schnarrwyler,
Reg. Rkfst.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1854
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	55
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.12.1854
Date	
Data	
Seite	522-524
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 544

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.